



PFLICHTANGABEN BEI E-MAILS, HOMEPAGES UND CO.

Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für elektronische Medien

Elektronische Medien spielen im beruflichen Alltag von Architekten eine immer gewichtigere Rolle. Geschäftlicher Schriftverkehr wird mehr und mehr per E-Mail abgewickelt. Für ihre Außendarstellung nutzen Architekten das Internet und richten eine eigene Homepage ein. Dieser gesteigerten Bedeutung im Geschäftsverkehr trägt auch der Gesetzgeber Rechnung und regelt zunehmend gesetzlich die Rahmenbedingungen bei der Verwendung elektronischer Medien.

Welche **Angaben in geschäftliche E-Mails** aufzunehmen sind, wurde Anfang 2007 durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) geregelt. Für die **Gestaltung einer eigenen Homepage** sind zudem die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten, welches am 01.03.2007 in Kraft trat.

■ GESCHÄFTLICHE E-MAILS

Bereits vor Inkrafttreten des EHUG bestanden in verschiedenen Gesetzen des Handels- und Gesellschaftsrechtes Bestimmungen über **Pflichtangaben in Geschäftsbriefen**. In diesen Gesetzen wurde nunmehr hinter dem Begriff „Geschäftsbriefe“ jeweils der **Zusatz „gleichviel welcher Form“** angefügt. Damit unterfallen auch E-Mails diesen Bestimmungen. Die Rechtsprechung hatte jedoch bereits vor dem EHUG den Begriff der „Geschäftsbriefe“ weit ausgelegt und hierunter auch E-Mails gefasst. Die Gesetzesnovelle führte daher lediglich zu einer Klarstellung.

1. Anwendungsbereich

Über der Frage, wer überhaupt Pflichtangaben für E-Mails zu beachten hat, herrscht große Verunsicherung. Um es vorwegzunehmen: **Die meisten Architekten sind von dem Thema gar nicht betroffen.**

Die Pflichtangaben für geschäftliche E-Mails nach dem EHUG beziehen sich nur auf bestimmte Personen und Firmen. Folgende Personen und Gesellschaften haben in ihre geschäftlichen E-Mails die bezeichneten Daten aufzunehmen:



Einzelkaufmann (§ 37 a Abs. 1 HGB):

- Firma
- Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ / „eingetragene Kauffrau“ (ggf. als Abkürzung)
- Ort der Handelsniederlassung
- zuständiges Registergericht und Registernummer

offene Handelsgesellschaft (OHG/§ 125 a HGB):

- Firmenbezeichnung
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Registernummer
- Sonderregelungen gelten für OHGs, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Kommanditgesellschaft (KG/§ 177 a HGB):

- Firmenbezeichnung
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Registernummer
- Vor- und Nachname des persönlich haftenden Gesellschafters

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/§ 35 a GmbHG):

- Firma
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Registernummer
- sämtliche Geschäftsführer mit Vor- und Nachnamen und, sofern ein Aufsichtsrat gebildet wurde, der Aufsichtsratsvorsitzende mit Vor- und Nachname

GmbH & Co. KG:

- sämtliche Angaben zur KG und zur GmbH

Partnerschaftsgesellschaft (auch: PartGmbH) (§ 7 Abs. 5 i.V.m. § 125 a HGB)

- Name der Partnerschaft
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Registernummer

Ähnliche Pflichtangaben wurden zudem für Aktiengesellschaften und Genossenschaften eingeführt. Nicht betroffen sind **Freiberufler** – also auch Architekten und Ingenieure – als Einzelhaber eines Büros, da es sich bei Freiberuflern gerade nicht um Kaufleute im Sinne des § 37 a HGB handelt. Auch die **Freiberufler-GbR** ist von den gesetzlichen Vorgaben nicht berührt. Demgegenüber müssen **(Planungs-)GmbHs** und **Partnerschaftsgesellschaften (auch PartGmbH)** von Architekten die o.g. Vorgaben beachten. Gleiches gilt für **baugewerblich tätige Architekten**, die als Einzelkaufmann oder in der Rechtsform der OHG, KG, AG oder GmbH tätig sind.



2. Betroffene E-Mails

Das EHUG findet Anwendung auf **geschäftliche** E-Mails. Hiervon betroffen sind beispielsweise Angebote, Auftragsbestätigungen, Terminabsprachen, Rechnungen, Rundschreiben, Werbe-E-Mails etc.

Zu Werbe-E-Mails ist ergänzend § 7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten. Hiernach werden Werbe-E-Mails oder Faxe, die ohne vorherige Einwilligung des Adressaten zugesendet werden, als unzumutbare Belästigung und demzufolge als Wettbewerbsverstoß eingestuft. Sie sind rechtlich unzulässig.

3. Gestaltung der Pflichtangaben

Das EHUG erläutert nicht, wie und wo die Pflichtangaben anzubringen sind. Ausreichend ist auf jeden Fall die Einstellung der Pflichtangaben in die **Fußzeile der E-Mail**. Ein Link oder Hinweis auf das Impressum der Firmenhomepage genügt nicht. Unklar ist, ob ein angehängtes Dokument mit den betreffenden Daten ausreicht.

■ HOMEPAGE

Bereits seit dem 21.12.2001 bestehen rechtliche Vorgaben zum **Impressum** einer Homepage. Das zunächst maßgebliche Teledienstgesetz wurde am 01.03.2007 durch das Telemediengesetz (TMG) abgelöst. Nach § 5 TMG haben Architekten auf ihrer geschäftlichen Homepage mindestens die nachfolgenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. **Name** und **Anschrift**, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist, bei **juristischen Personen** zusätzlich die **Rechtsform** und der **Vertretungsberechtigte**

Zur Anschrift des Anbieters ist zu beachten, dass die vollständige Postanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer erforderlich ist. Nicht ausreichend ist die Nennung eines Postfachs oder einer E-Mail-Adresse. Bei einer juristischen Person ist der Sitz der Gesellschaft maßgeblich. Als Vertretungsberechtigte einer juristischen Person gelten bei der:

- Aktiengesellschaft (AG): der Vorstand
- GbR und Partnerschaftsgesellschaft (auch: PartGmbH): die vertretungsberechtigten Gesellschafter/Partner
- GmbH: der/die Geschäftsführer
- OHG und KG: der/die vertretungsberechtigten Gesellschafter

2. Angaben, die eine schnelle elektronische **Kontaktaufnahme** und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail-Adresse).



Hinsichtlich der Angaben zur unmittelbaren Erreichbarkeit ist anzumerken, dass die Telefonverbindung möglichst mit der „+49“ für Deutschland versehen werden sollte. Unvollständige oder unrichtige Angaben (auch wenn sie lediglich auf einen Tippfehler beruhen) werden als nicht gemachte Angaben gewertet.

3. Bei einer **juristischen Person** die Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters, Partnerschaftsregisters oder Genossenschaftsregisters, in dem sie eingetragen ist sowie die entsprechende **Registernummer**.
4. Die **Kammer**, welcher der Diensteanbieter angehört (z. B. Architektenkammer Niedersachsen). Diese Anforderung ist auch für eingetragene Berufsgesellschaften zu beachten.
5. Die **gesetzliche Berufsbezeichnung** (Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner) und der Staat (bei landesrechtlichen Regelungen zusätzlich das Bundesland), in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde.
6. Die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regelungen** (z. B. Architektengesetz / Berufsordnung / Sachverständigenordnung) und eine Angabe dazu, wie diese zugänglich sind.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wird ein Link auf die Homepage der jeweiligen Architektenkammer empfohlen.

7. In Fällen, in denen der Diensteanbieter eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c der Abgabenordnung besitzt, die Angabe dieser Nummer.
8. Soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf (z.B. Makler), Angaben zur zuständigen **Aufsichtsbehörde**.

Die vorstehend genannten Angaben waren bereits nach dem Teledienstgesetz Pflicht. Mit dem TMG wurden folgende zusätzlichen Angaben eingeführt:

- Bei GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, die sich in Abwicklung oder **Liquidation** befinden, muss eine Angabe hierüber auf die Homepage eingestellt werden.
- Zum Teil findet man bei GmbHs freiwillige Angaben zur Kapitalstruktur der Gesellschaft. Sofern dieses erfolgt, muss das Stamm- oder Grundkapital angegeben werden. Wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen einbezahlt wurden, ist zudem der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.



■ KENNZEICHNUNG KOMMERZIELLER KOMMUNIKATION

Immer wieder kommt es vor, dass Firmen vor allem Werbe-E-Mails mit irreführenden Angaben in der Betreffzeile kaschieren. Derartige Verhaltensweisen sind unzulässig. Nach § 6 TMG ist jegliche kommerzielle Kommunikation klar als solche zu kennzeichnen. Bei E-Mails darf daher in der Kopf- bzw. Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter einer Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden.

■ FEHLER KÖNNEN BESTRAFT WERDEN

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die o.g. Informationspflichten nach dem EHUG und dem TMG können als Ordnungswidrigkeit mit **Geldbußen** geahndet werden. Weiterhin können Konkurrenten und findige Rechtsanwälte **Abmahnverfahren** einleiten. Die Kosten solcher Verfahren hat dann der Architekt zu tragen, der die o.g. rechtlichen Vorgaben nicht einhält.

■ FAZIT

Von den Pflichtangaben für geschäftliche E-Mails nach dem EHUG sind die meisten Architekturbüros nicht betroffen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich vorrangig auf Architekten-GmbHs, baugewerblich tätige Architekten und wohl auch auf Partnerschaftsgesellschaften. Diese sollten sich im E-Mail-Verkehr auf die Vorgaben einstellen, um Bußgelder oder Abmahnungen zu vermeiden.

Gleiches gilt für die Pflichtangaben auf Homepages, wobei die gesetzlichen Vorgaben nach dem TMG auch auf freiberuflich tätige Architekten Anwendung finden.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 11/2015



Pflichtangaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG):

Beispielsimpresum für ein Einzelbüro:

Architekturbüro Helmut Mustermann
Inhaber: Architekt Dipl.-Ing. Helmut Mustermann (Vertretungsberechtigter)
Musterstraße 1
33333 Musterhausen
Tel.: (+49) 05xx / xxxxx
Fax: (+49) 05xx / xxxxx
E-Mail: h.mustermann@xxx.de

Der Architekt Dipl.-Ing. Helmut Mustermann ist Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen, Friedrichswall 5, 30159 Hannover.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ergibt sich aus der Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen (Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Niedersachsen).

Der Architekt Dipl.-Ing. Helmut Mustermann unterliegt den berufsrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG), insbesondere den Pflichten aus § 24 NArchTG.

Der Text des NArchTG kann eingesehen werden über die Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter <http://www.aknds.de/fileadmin/pdf/servicedb/00031-narchtg.03.pdf>

Umsatzsteueridentifikationsnummer: xxxxxxxxx

Beispielsimpresum für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung:

Mustermann Partnerschaftsgesellschaft mbB Architekten
Vertretungsberechtigte Partner:
Architektin Dipl.-Ing. Petra Musterfrau
Architekt Dipl.-Ing. Helmut Mustermann
Musterstraße 1
33333 Musterhausen
Tel.: (+49) 05xx / xxxxx
Fax: (+49) 05xx / xxxxx
E-Mail: muster@xxx.de

Die Mustermann Partnerschaftsgesellschaft mbB Architekten ist eingetragen im Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer PR xxxxxxxx



Die Mustermann Partnerschaftsgesellschaft mbB Architekten ist zudem eingetragene Gesellschaft bei der Architektenkammer Niedersachsen, Friedrichswall 5, 30159 Hannover.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ergibt sich aus der Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen (Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Niedersachsen).

Die Mustermann Partnerschaftsgesellschaft mbB Architekten unterliegt den berufsrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG), insbesondere den Pflichten aus § 24 NArchTG.

Der Text des NArchTG kann eingesehen werden über die Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter <http://www.aknds.de/fileadmin/pdf/servicedb/00031-narchtg.03.pdf>

Umsatzsteueridentifikationsnummer: xxxxxxxxx